

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech

Auf Grund von Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung BayGO und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1

Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für „Regelkinder“ erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Einzelkind	Geschwister-kind	Einzelkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)	Geschwisterkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)
a) 3 – 4 Stunden	Keine Buchung möglich	Keine Buchung möglich	110,00	90,00 €
a) mehr als 4 bis 5	100,00 €	80,00 €	125,00	105,00
b) mehr als 5 bis 6	110,00 €	90,00 €	140,00	120,00
c) mehr als 6 bis 7	120,00 €	100,00	155,00	135,00
d) mehr als 7 bis 8	130,00 €	110,00	170,00	150,00
e) mehr als 8 bis 9	140,00 €	120,00	185,00	165,00
f) mehr als 9 bis 10	150,00 €	130,00	200,00	180,00

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 Euro. Sollte die zu Beginn des Kindergartenjahres vereinbarte Buchungszeit im laufenden Kindergartenjahr verändert werden, wird eine Umbuchungspauschale i.H.v. 10,00 € / Umbuchung erhoben.

(3) Etwaige Sonderkosten sind in den o.g. Beiträgen enthalten.

(4) Für jeden Monat der Beitragspflicht ist im Kindergarten ein Lebensmittelgeld (nur Getränke) in Höhe von 2,00 € und ein Spielgeld in Höhe von 3,50 € zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den **15. MRZ. 2021**


(Franz Moll)
1. Bürgermeister